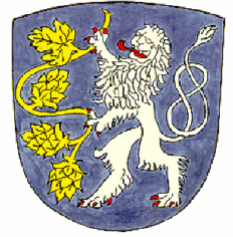


Gemeinde Attenkirchen

Landkreis Freising/Obb.



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen

- Sitzungsort:** Bürgersaal Attenkirchen
- am:** 5. Februar 2024
- Beginn:** 19:01 Uhr **Ende:** 22:04 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Mathias Kern
- Schriftführer:** Monika Obermeier, Verwaltungsangestellte
- Eröffnung der Sitzung:** Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.
- Anwesend:** Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 14 anwesend.
- Stefan Festner
Sepp Fischer
Josef Hofstetter
Christine Krojer
Maximilian Lobmeier
Thilo Mittag
Florian Riedl
Eva Rieger
Birgit Salzbrunn
Hans Sängler
Dr. Walter Schlott
Veronika Wiesheu
Hermann Lachner
- Es fehlen entschuldigt:** Anton Westermeier
- Außerdem anwesend:** VR Eugen Altmann, VG-Zolling
Zu TOP 7 Frau Edith Brasche von der Firma SUNFarming Projekt GmbH
Zu TOP 7 Herr Dr. Manfred van Eckert u. Herr Walter Stumpf von der Firma INALE GmbH
Zu TOP 7 Herr Johannes Limmer, Frau Kathrin Limmer und

Frau Christina Riedl aus Roggendorf
Zu TOP 8 Herr Constantin Winkelmann von der Firma Energy
Heroes GmbH
28 Zuhörer

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
 - 1.1 Wortmeldung von Herrn Wolfgang Erhard zum Sachstand zu den Straßenarbeiten in der Dekan-Götz-Straße in Attenkirchen
 - 1.2 Wortmeldung von Herrn Wolfgang Erhard zum Hinweis zu einem Plakat von Sido in der Hauptstraße in Attenkirchen
 - 1.3 Wortmeldung von Herrn Harry Gärtner zum Top 8 - Errichtung einer Agri-PV-Anlage in Pfettrach-Ost
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 04.12.2023
3. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
4. Bericht des Bürgermeisters
 - 4.1 Allgemeine Informationen
 - 4.1.1 Kommunale Strombeschaffung für die Lieferjahre 2026 bis 2028;
 - 4.1.2 Stimmungsbild über eine Teilnahme der Gemeinde Attenkirchen an der Preis-Ausschreibung Landmusikort des Jahres 2024
 - 4.1.3 Anfrage von Gemeinderatsmitglied Sepp Fischer zum Status des Verbindungsweges zwischen der Asamstraße und der Bahnhofstraße in Attenkirchen
 - 4.1.4 Anfrage von Gemeinderatsmitglied Sepp Fischer zur Verbesserung der Bushaltestelle in der Sonnenstraße/Nandlstädter Straße Attenkirchen Nord; Abfrage eines Stimmungsbildes
 - 4.1.5 Aktueller Stand zum Glasfaserausbau (und kostenlose Hausanschlüsse) in Attenkirchen
 - 4.1.6 Informationsveranstaltung für die Eltern der Krippe, des Kindergartens und der Mittagsbetreuung zu der Erhöhung der Preise für die Mittagsverpflegung am 20.12.2023
 - 4.1.7 Zukunft der Ökomodellregion Ampertal
 - 4.1.8 Wassergebührenerhöhung beim Wasserzweckverband Baumgartener Gruppe
 - 4.1.9 Verteilen des Dorfblatts 3/2023
 - 4.1.10 Baumausgabe des „Streuobst für Alle“ am "Kramerhof" in Brandloh 16.12.2023
 - 4.1.11 Advents- und Weihnachtsfeiern im Gemeindegebiet Attenkirchen
 - 4.1.12 Christbaumversteigerungen im Gemeindegebiet Attenkirchen
 - 4.1.13 Adventsmarkt am 09.12.2023 im Dorfzentrum Attenkirchen
 - 4.1.14 Seniorenadventfeier am 16.12.2023 im Bürgersaal Attenkirchen
 - 4.1.15 Faschingsgeschehen im Gemeindegebiet Attenkirchen
 - 4.1.16 Rehessen der Jagdgenossenschaft Attenkirchen-Pfettrach
 - 4.1.17 Ankündigungen von Veranstaltungen

- 4.2 Kommunalrechtsänderung ab 01.01.2024;
Umstellung der Protokollführung und Veröffentlichung der Sitzungsniederschriften - öffentlicher Teil
- 4.3 Bauanträge: Behandlung im Rahmen der laufenden Verwaltung
- 4.4 Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 29 "Altfalterbach-Ost" des Marktes Nandlstadt;
Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB
- 4.5 Erneute Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen 26. Änderung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes des Marktes Au i. d. Hallertau zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Konzentrationszonen Windkraft des Marktes Au i. d. Hallertau;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
5. Bauantrag zum Abbruch und Neubau von Garagen und landwirtschaftlicher Lagerflächen auf dem Grundstück Fl.Nr. 18 Gemarkung Attenkirchen, Asamstraße 1 in 85395 Attenkirchen
6. Bauantrag zum Neubau einer Hauseingangsüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 209/12 Gemarkung Attenkirchen, Hochstraße 25 in 85395 Attenkirchen
7. Antrag der Firma SUNFarming Projekt GmbH zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 532/TF, 551/TF, 554/TF, 555/TF, 629/TF, 643, 588, 587, 586, 591, 593, 630, 589, 590, 537/TF, 631, 634 Gemarkung Sillertshausen in 85395 Attenkirchen-Roggendorf;
Vorstellung des Projekts und Grundsatzbeschluss über die weitere Vorgehensweise (Hinweis: Zu diesem TOP sind Frau Edith Brasche, Fa. SUNFarming Projekt GmbH, Herr Dr. Manfred van Eckert und Herr Walter Stumpf, Fa. INALE GmbH, sowie Herr Johannes Limmer, Landwirt aus Roggendorf geladen!)
8. Antrag der Firmen Solea AG und ESB GmbH zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 129, 132/TF, 133, 134, 139/TF, 142/TF, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176/TF, 177, 178, 782 Gem. Pfettrach u. Fl.Nrn. 136, 137 Gem. Attenkirchen in 85395 Attenkirchen, Vorstellung des Projekts und Grundsatzbeschluss über die weitere Vorgehensweise (Hinweis: zu diesem TOP ist Herr Constantin Winkelmann, Fa. Energy Heroes GmbH geladen!)
9. Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 30 "Kitzberger Feld II" und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Nandlstadt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB;
Stellungnahme der Gemeinde Attenkirchen (Ziel: Interkommunale Zusammenarbeit zum Schutz des regionalen Einzelhandels)
10. Anfragen und Anregungen
 - 10.1 Reparaturbedarf der Bachstraße am Ortsende von Pfettrach in Richtung Brandloh
 - 10.2 Ausführungen von Projektträgern in Gemeinderatssitzungen
 - 10.3 Gute Auslastung des Jugendtreffs Attenkirchen

Öffentliche Sitzung

1./ Einwohnerfragestunde

1.1/ Wortmeldung von Herrn Wolfgang Erhard zum Sachstand zu den Straßenarbeiten in der Dekan-Götz-Straße in Attenkirchen

Von Herrn Wolfgang Erhard wird nachgefragt, wann die Straßenarbeiten in der Dekan-Götz-Straße fertiggestellt werden, da sich zwischenzeitlich Schlaglöcher in der schon ausgeführten Tragschicht gebildet haben.

Bürgermeister Mathias Kern erläutert, dass hier von Seiten der ausführenden Tiefbaufirma die wirtschaftliche Entscheidung getroffen worden ist, die Maßnahmen nach der Frostperiode im Frühjahr 2024 vorzunehmen.

Der Bauhof hat die Schlaglöcher in der Tragschicht schon behelfsmäßig befüllt.

1.2/ Wortmeldung von Herrn Wolfgang Erhard zum Hinweis zu einem Plakat von Sido in der Hauptstraße in Attenkirchen

Von Herrn Wolfgang Erhard wird darauf hingewiesen, dass ein Plakat von Sido bei der Einfahrt zur Deutschen Post - Filiale in der Hauptstraße in Attenkirchen bereits seit mehreren Monaten hängt, ohne dass ein Hinweis auf eine Genehmigung durch die Gemeinde ersichtlich ist.

Bürgermeister Mathias Kern sichert eine schnelle Entfernung des nichtgenehmigten Plakates zu.

1.3/ Wortmeldung von Herrn Harry Gärtner zum Top 8 - Errichtung einer Agri-PV-Anlage in Pfettrach-Ost

Herr Harry Gärtner möchte zu TOP 8 seine Meinung kundtun, ohne zu polarisieren. So informiert er, dass er seit 52 Jahren Jagdpächter in der Jagdgenossenschaft Attenkirchen-Pfettrach ist. Weiter führt er aus, dass der durch die geplante Realisierung einer Agri-PV-Anlage in Pfettrach-Ost einhergehende Eingriff in die Natur nicht nur Flurschäden verursacht, sondern auch den Wegfall von 21 ha Jagdfläche in seinem Jagdrevier bedeutet. Damit würde seiner Ansicht nach die Jagdfläche maßgeblich verkleinert. Er stellt deshalb die Frage an die Entscheidungsträger, ob sie mit einer so monströsen Einrichtung einverstanden sind. Immerhin sind davon 28 Grundstücke, die sich südlich und westlich von Hettenkirchen befinden und Hauptjagdflächen darstellen, betroffen. Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen hält er zudem für rückläufig, da die Baukosten die Rendite nicht mehr einspielen würden. Er betont am Schluss seiner Ausführungen, dass er die Interessen der Jagdgenossen vertritt und das Thema zu gegebener Zeit gerne noch einmal eingehender präzisieren wird.

Bürgermeister Mathias Kern weist in seinen Ausführungen darauf hin, dass lt. Aussage des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Attenkirchen-Pfettrach die Jagdfläche ca. 320 ha beträgt. Von der möglichen Errichtung der geplanten Agri-PV-Anlage Pfettrach-Ost sind 21 ha betroffen. Das Mindestmaß einer Jagdfläche beträgt 250 ha.

Gemeinderatsmitglied Sepp Fischer weist ergänzend darauf hin, dass es bei den Einfriedungen für die Agri-PV-Anlagen durchaus möglich wäre, Rehdurchlässe zu schaffen. Aufgrund der großen Abstände der Agri-PV-Anlagen könnten sich innerhalb der

Fläche auch Rehe problemlos aufhalten. Zu berücksichtigen wäre, ob das mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Anlagen kompatibel wäre. Letztendlich wird es von der konkreten Ausgestaltung der Anlage abhängen, ob die Fläche im Jagdkataster verbleiben kann.

2./659 Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 04.12.2023

Beschluss: 14 : 0

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 04.12.2023 wird ohne Einwendungen genehmigt.

3./ Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse

Bürgermeister Kern gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen vom 04.12.2023 den Inhalt folgender Beschlüsse bekannt:

Beschlussbuch Nr. 16./655

Kanalsanierungsarbeiten im Gemeindegebiet Attenkirchen:

Beratung und Beschlussfassung über eine Auftragsvergabe bzw. ggf. Aufhebung der Ausschreibung

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt von dem im Sachverhalt vorgestellten Ausschreibungsergebnis für das Vergabeverfahren „Kanalsanierung im Gemeindegebiet Attenkirchen in geschlossener Bauweise“ für das Jahr 2024 Kenntnis und billigt die Kostenüberschreitung um 63% unter Berücksichtigung der im Sachverhalt näher erläuterten Vorteile für die Beauftragung.
2. Demnach erteilt der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen im Zusammenhang mit der Sanierung der gemeindlichen Kanäle im Gemeindegebiet Attenkirchen den Auftrag für die Kanalsanierungsarbeiten für das Jahr 2024 an die Firma Kuchler GmbH aus 80939 München auf der Grundlage und zu den Preisen und Bedingungen des eingereichten Angebotes vom 23.10.2023 mit einer Angebotssumme von 395.954,65 € (brutto).

Beschlussbuch Nr. 17./656

Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 06.11.2023

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 06.11.2023 werden ohne Einwendungen genehmigt.

4./ Bericht des Bürgermeisters

Bevor Bürgermeister Kern zu den Ausführungen im Rahmen der Allgemeinen Informationen kommt, wird von Gemeinderatsmitglied Lachner darauf hingewiesen, dass die Behandlung der TOP's 7 und 8 zu den beiden geplanten Agri-PV-Anlagen wegen ihres Umfangs für eine eigene Sitzung besser geeignet gewesen wäre.

Bürgermeister Kern räumt ein, dass aufgrund der vielen und intensiven zu behandelnden Tagesordnungspunkte in der heutigen Sitzung durchaus eine stringente Arbeitsweise notwendig ist. Allerdings macht er auch deutlich, dass die Gemeinderatsmitglieder im Vorgriff gut auf das Thema vorbereitet wurden und heute erst einmal eine grundsätzliche Vorstellung der geplanten Anlagen stattfinden soll. Zudem finden zusätzliche eigene öffentliche Informationsveranstaltungen für alle Bürgerinnen und Bürger statt. Den Hinweis von Gemeinderatsmitglied Lachner nimmt Bürgermeister Kern jedoch zur Kenntnis.

4.1/ Allgemeine Informationen

4.1.1/ Kommunale Strombeschaffung für die Lieferjahre 2026 bis 2028;

Im Rahmen der Örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde Attenkirchen für das Jahr 2022 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss u. a. auch eine Überprüfung der Stromvergabe über die Fa. KUBUS gefordert.

Bis dato wurde die Gemeinde Attenkirchen noch nicht von der Fa. KUBUS über eine mögliche Teilnahme der Gemeinde Attenkirchen an einer Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2026 bis 2028 informiert. Nach den bisherigen Erfahrungen wird ein solches Ankündigungsschreiben bis Mitte Februar 2024 erfolgen.

Von Seiten der Verwaltung wurde der Gemeinderat Attenkirchen bereits in der Sitzung am 06.11.2023 (Beschlussbuch-Nr. 8./635) darüber informiert, dass für den Fall, dass für die anstehende Stromausschreibung von Seiten der Gemeinde Attenkirchen eine Unterstützung mit der Fa. KUBUS nicht mehr gewünscht wird, dann der mit der Fa. KUBUS bestehende Dienstleistungsvertrag bis zum 11.03.2024 gekündigt werden müsste.

Weiter wurde der Gemeinderat Attenkirchen auch darüber informiert, dass bei einer möglichen Kündigung des Dienstleistungsvertrages mit der Fa. KUBUS, dann die Gemeinde Attenkirchen aufgrund der vergaberechtlichen Vorschriften sicherstellen muss, dass die Vergabe der künftigen kommunalen Strombeschaffung im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung erfolgt. Wegen der Komplexität der Materie und zur Sicherstellung eines vergaberechtskonformen Vorgehens kann jedoch ein solches Verfahren nicht ohne die Unterstützung eines externen fachkundigen Dienstleisters durchgeführt werden.

Da in Anbetracht des o. g. Kündigungsdatums von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen noch rechtzeitig eine Entscheidung über die künftige Vorgehensweise zur Strombeschaffung zu treffen ist, wird aller Voraussicht nach zur Behandlung dieser Thematik die für den 11.03.2024 geplante Gemeinderatssitzung auf den 04.03.2024 vorverlegt.

Zur Erörterung des Themas und Vorbereitung für eine Entscheidung, findet am 15.02.2024 um 16.30 Uhr im Rathaus in Zolling eine Besprechung, zusammen mit der Verwaltung, statt. Interessierte Gemeinderatsmitglieder sind hierzu herzlich eingeladen.

Nach entsprechender Abfrage von Bürgermeister Kern werden an der Besprechung auch die Gemeinderatsmitglieder Dr. Walter Schlott, Thilo Mittag, Sepp Fischer und Hermann Lachner teilnehmen.

4.1.2/660 Stimmungsbild über eine Teilnahme der Gemeinde Attenkirchen an der Preis-Ausschreibung Landmusikort des Jahres 2024

Bürgermeister Kern informiert die Gemeinderatsmitglieder über die Möglichkeit der Gemeinde Attenkirchen zur Teilnahme an der Preis-Ausschreibung Landmusikort des Jahres 2024.

Dabei möchten der Deutsche Musikrat, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und der Bundesmusikverband Chor & Orchester (BMCO) in diesem Jahr wieder herausragende musikalische Projekte im ländlichen Raum fördern und bekanntmachen, damit sie Impulse für andere Orte geben können. Der Preis richtet sich an Kommunen, Landkreise, Landgemeinden und Kleinstädte aus dem ländlichen Raum (Landgemeinden und Kleinstädte bis 20.000 Einwohner).

Dabei werden 2024 bis zu 13 „Landmusikorte des Jahres“ von einer fachkundigen unabhängigen Jury gekürt.

Die ausgewählten Landmusikorte erhalten ein Preisgeld von je 5.000 € (außer Bundespreisträger) und tragen die Auszeichnung/Plakette „Landmusikort des Jahres“, welches als Gütesiegel auf den besonderen Ort hinweist. Unter den 13 ausgewählten „Landmusikorten des Jahres“ wählt die Jury drei Bundespreisträger aus. Diese erhalten ein Preisgeld von 30.000 € (1. Preis), 20.000 € (2. Preis) bzw. 10.000 € (3. Preis). Die Preisgelder sind zweckgebunden und müssen für die Fortführung der ausgezeichneten musikalischen Projekte eingesetzt werden.

Antragsberechtigt sind dabei alle Kommunen, Landkreise, Landgemeinden und Kleinstädte aus dem ländlichen Raum. Einsendeschluss für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen ist der 25.02.2024, 23:59 Uhr. Im April 2024 ist die Bekanntgabe der Landmusikorte sowie der drei Bundespreisträger vorgesehen. Ab Mai 2024 erfolgt dann die Preisverleihungen für die 13 Landmusikorte in den Ländern. Die Auszahlung der Preisgelder ist ab Mai 2024 vorgesehen.

Eine fachkundige unabhängige Jury bewertet unter den eingehenden Bewerbungen die Qualität und die Kreativität des musikalischen Angebotes unter besonderer Berücksichtigung der nachfolgend genannten Kriterien:

- Vernetzung unterschiedlicher Träger*innen/Institutionen/Gruppen vor Ort
- Angebot, den ländlichen Raum als Identifikationsort zu gestalten
- Bereitstellung besonderer Kulturangebote mit Alleinstellungsmerkmal
- Nachhaltigkeit, sparsamer ökologischer Ressourcenverbrauch

Für die Jury ist das Gesamtbild der Aktivitäten ausschlaggebend, nicht die Zahl der berücksichtigten Kriterien.

Da sich die Gemeinde Attenkirchen mit ihren Einrichtungen und Veranstaltungen wie Tutuguri, dem Hallertauer Bierfestival und der Künstlermeile inzwischen durchaus als ganz besonderer Kulturort im ländlichen Raum etabliert hat, wird eine Teilnahme an der vorgenannt beschriebenen Preis-Ausschreibung angestrebt.

Der bei der Sitzung anwesende 1. Vorsitzende des Vereins Tutuguri e. V., Herr Heiko Lange, gibt noch weitere ergänzende Erläuterungen zur Preis-Ausschreibung Landmusikort des Jahres 2024, die auch der der Beschlussvorlage beigefügten Präsentation entnommen werden können.

Da diese Informationen die Verwaltung erst am Tag nach der Sitzungsladung am 30.01.2024 erreicht haben, konnte dieses Thema nicht mehr mit auf die Tagesordnung zur Abstimmung genommen werden.

Der Gemeinderat Attenkirchen wird deshalb um ein Stimmungsbild über eine mögliche Teilnahme der Gemeinde Attenkirchen an der Preis-Ausschreibung Landmusikort des Jahres 2024 gebeten.

Sofern sich der Gemeinderat Attenkirchen für eine Teilnahme an der Preis-Ausschreibung Landmusikort des Jahres 2024 ausspricht, hat sich Herr Heiko Lange bereit erklärt, die Gemeinde Attenkirchen inhaltlich bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen zu unterstützen.

Zur Einholung eines Stimmungsbildes lässt Bürgermeister Kern schließlich wie folgt abstimmen:

Beschluss: 14 : 0

Von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen besteht mit einer Teilnahme der Gemeinde Attenkirchen an der Preis-Ausschreibung Landmusikort des Jahres 2024, wie dies heute im Detail vorgestellt worden ist, Einverständnis.

4.1.3/ Anfrage von Gemeinderatsmitglied Sepp Fischer zum Status des Verbindungsweges zwischen der Asamstraße und der Bahnhofstraße in Attenkirchen

Zur Anfrage von Gemeinderatsmitglied Sepp Fischer in der vergangenen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 04.12.2023 zum Status des Verbindungsweges zwischen der Asamstraße und der Bahnhofstraße in Attenkirchen (Beschlussbuch-Nr. 14.2) kann, nach einer entsprechenden Überprüfung durch die Verwaltung, mitgeteilt werden, dass dieser Verbindungsweg als beschränkt öffentlicher Weg (nur für Fußgänger und Radfahrer) gewidmet ist.

4.1.4/661 Anfrage von Gemeinderatsmitglied Sepp Fischer zur Verbesserung der Bushaltestelle in der Sonnenstraße/Nandlstädter Straße Attenkirchen Nord; Abfrage eines Stimmungsbildes

Zur Anfrage von Gemeinderatsmitglied Sepp Fischer in der vergangenen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 04.12.2023 zur Verbesserung der Bushaltestelle in der Sonnenstraße/Nandlstädter Straße in Attenkirchen Nord (Beschlussbuch-Nr. 14.1) informiert Bürgermeister Kern, dass diese Bushaltestelle von den Buslinien 602 und 603 ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2024 nicht mehr angefahren wird. Lediglich ein Verstärker der Buslinie 602 bedient diese Haltestelle dann noch 1 x am Morgen sowie in der Gegenrichtung 1 x am Mittag und 1 x am Nachmittag („Schulbuslinie“). Zudem fährt auch der BMW-Bus diese Haltestelle ab dem 05.02.2024 nicht mehr an.

Es stellt sich die Frage, ob diese Bushaltestelle überhaupt von Schülern benutzt wird, da als Alternative die Bushaltestelle in der Hauptstraße (B 301) bei der Kirche in Attenkirchen zur Verfügung steht.

Der Gemeinderat Attenkirchen wird deshalb um ein Stimmungsbild gebeten, ob ein Ausbau der Bushaltestelle in der Sonnenstraße/Nandlstädter Straße Attenkirchen Nord mit einem Bushäuschen und Radständern, trotz der erläuterten Änderungen, überhaupt gewünscht ist.

Aufgrund der vorgetragenen Umstände wird von Bürgermeister Kern die Meinung vertreten, keinen Ausbau der Bushaltestelle vorzunehmen.

Zur Einholung eines Stimmungsbildes lässt Bürgermeister Kern schließlich zum positiv formulierten Beschlussvorschlag wie folgt abstimmen:

Beschluss: 2 : 12

Von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen wird ein Ausbau der Bushaltestelle in der Sonnenstraße/Nandlstädter Straße Attenkirchen Nord mit einem Bushäuschen und Radständern befürwortet.

Hinweis: Aufgrund des Abstimmungsergebnisses ist der positiv formulierte Beschlussvorschlag abgelehnt!

4.1.5/ Aktueller Stand zum Glasfaserausbau (und kostenlose Hausanschlüsse) in Attenkirchen

Zum Thema Glasfaserausbau in Attenkirchen haben in der vergangenen Woche sowohl die Gemeinde Attenkirchen als auch Bürgerinnen und Bürger eine E-Mail-Information von der Telekom mit dem Inhalt erhalten, wonach der Bau von bestimmten Glasfaser-Hausanschlüssen, die bis zum 30.06.2025 gebaut werden sollen, vorübergehend zurückgestellt werden. Dabei wurde mitgeteilt, dass sich die Telekom aufgrund der hohen Nachfrage nach Glasfaser-Anschlüssen in Deutschland und der derzeit vorhandenen begrenzten Montag- und Baukapazitäten dazu entschieden hat, zunächst jene Anschlüsse fertigzustellen, für die ein entsprechender Glasfaser-Tarif bei der Telekom oder eine anderen Telekommunikationsanbieter beauftragt wurde.

Weiter wurde mitgeteilt, dass reine Infrastruktur-Aufträge vorübergehend zurückgestellt und zu einem späteren Zeitpunkt gebaut werden. Diese Zurückstellung kann aktuell zu einer Verzögerung von mehr als einem Jahr führen.

Sollte in der Zwischenzeit allerdings eine aktive Nutzung des Glasfaser-Anschlusses im Gebäude gewünscht werden, führt eine Bestellung eines entsprechenden Glasfaser-Tarifs bei der Telekom oder einem anderen Telekommunikationsanbieter zu einer automatisierten Aufhebung der Zurückstellung.

Da der Inhalt dieser Aussagen, zusammen mit den Angaben der aktuell in Attenkirchen stattfindenden Tarifvermarktung durch die Fa. Ranger, wonach ein kostenloser Hausanschluss nur in Verbindung mit einem Tarifvertrag durchgeführt wird, zu einer großen Verunsicherung bei den Anschlussnehmern führt, wurde nochmals bei der Telekom, beim zuständigen Kommunalberater für den Glasfaserausbau (Herrn Tom Weller), nachgefragt, wie der aktuelle Stand zu dieser Thematik ist.

Nach der Rückmeldung von Herrn Weller haben die von ihm in der Bürgerversammlung in Attenkirchen am 14.12.2023 gemachten Aussagen nach wie vor ihre Gültigkeit. Die Möglichkeit eines kostenlosen Hausanschlusses bleibt bestehen und die Telekom wird dieser Verpflichtung auch nachkommen. Bei der o. g. E-Mail-Mitteilung der Telekom ist der Fakt, dass der Zeitraum geändert wird, nicht sauber kommuniziert. Der Fakt bleibt aber gleich: Der kostenlose Hausanschluss ist gesetzt.

Die Telekom wird diesen nur zeitlich nach hinten verlagern, da die Kapazitäten durch die bestehende angespannte Marktsituation knapp bemessen sind. Es gibt daher keinen Grund die Durchführung anzuzweifeln.

Ob die ausführende Firma, die den ersten Bauabschnitt ausführt, auch für die kostenlosen Hausanschlüsse vorgesehen ist, wird sich zeigen. Stand heute geht Herr Weller nicht davon aus, da die Grundstücke dann bereits vorversorgt sind und die Telekom dann als Beispiel auch einen Garten- und Landschaftsgärtner einsetzen könnte.

Mit den sehr geschärften Aussagen der Firma Ranger bittet er konkrete Fälle mit Namen, Ort und Wortlaut zu schildern, damit eine entsprechende Meldung abgegeben werden kann.

Die Aussage allerdings, dass derzeit ein kostenloser Hausanschluss nur in Verbindung mit einem Tarif möglich ist, wird auch von Herrn Weller als korrekt gesehen. Sollte man natürlich bereits einen kostenlosen Hausanschluss gebucht haben, wird dieser auch gebaut. Vermutlich möchte die Firma Ranger bewusst diese Verwirrung streuen, um einen Tarifabschluss zu erwirken. Dies sieht Bürgermeister Kern kritisch.

4.1.6/ Informationsveranstaltung für die Eltern der Krippe, des Kindergartens und der Mittagsbetreuung zu der Erhöhung der Preise für die Mittagsverpflegung am 20.12.2023

Am 20.12.2023 wurden die Eltern über die Erhöhung der Preise für die Mittagsverpflegung ab 01.01.2024 informiert. Bei mäßiger Resonanz der Eltern wurde vereinbart eine explizite Befragung der Eltern zur Zufriedenheit mit dem Mittagessen vorzunehmen und auf Grundlage dieser Erhebung ggf. eine Neuausschreibung der Mittagsverpflegung ab 01.08.2025 vorzunehmen.

4.1.7/ Zukunft der Ökomodellregion Ampertal

Nachdem mit Viktoria Ocvirk nun die zweite Umsetzungsbegleitung die Ökomodellregion Ampertal verlassen hat und eine gewisse Unzufriedenheit bezüglich der Ergebnisse der Ökomodellregion besteht, soll im Frühjahr 2024 eine gemeinsame Veranstaltung aller Gemeinde- und Stadträte der Ökomodellregion Ampertal stattfinden, in der über die Zukunft der Ökomodellregion Ampertal beraten wird.

4.1.8/ Wassergebührenerhöhung beim Wasserzweckverband Baumgartener Gruppe

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Baumgartener Gruppe beschloss am 13.12.2023 eine Erhöhung des Wasserpreises von 1,56 auf 2,70 €/m³, und eine gleichbleibende Grundgebühr von 80 € je Anschluss. Neben umfangreichen Leitungssanierungen (ungefähr Verdoppelung zum letzten Kalkulationszeitraum) sind die Strompreiserhöhungen und der erhöhte Wasserabgabepreis durch den Wasserversorger, dem Wasserzweckverband Hallertauer Gruppe, die Ursache der unvermeidlichen Preiserhöhung.

Da gerade noch die Mediation zur Wasserpreisgestaltung mit dem Wasserzweckverband Hallertauer Gruppe läuft, muss abgewartet werden, inwieweit und in welchem Ausmaß die absehbare Wasserpreisentwicklung in den zukünftigen Gebührenberechnungen Berücksichtigung finden muss.

4.1.9/ Verteilen des Dorfblatts 3/2023

Die dritte Ausgabe des Dorfblatts 2023 wurde zu Weihnachten wieder von zahlreichen Ehrenamtlichen verteilt. Vielen Dank an diese und die rein ehrenamtliche Redaktion um Vroni und Simon Wiesheu.

4.1.10/ Baumausgabe des „Streuobst für Alle“ am "Kramerhof" in Brandloh 16.12.2023

Am 16.12.2023 wurden am „Kramerhof“ in Brandloh 83 Streuobstbäume vom Initiator Andreas Kaindl an die Besteller ausgegeben. Die Streuobstbäume wurden im Rahmen des Streuobstpaktes Bayern mit 45 € vom Land Bayern gefördert. Die Beantragung wurde dankenswerterweise von der ILE Ampertal mit Unterstützung von Andreas Kaindl vorgenommen, so dass nun eine Blaupause für die anderen Gemeinden der ILE Ampertal geliefert werden konnte. Auch für die Gemeinde Attenkirchen können in neuen Förderverfahren weitere Streuobstbäume beantragt werden.

4.1.11/ Advents- und Weihnachtsfeiern im Gemeindegebiet Attenkirchen

- 08.12.2023 Adventsfeier der Maibaumfreunde Thalham im Biergarten des Restaurants L'Olive
- 09.12.2023 Seniorenadventsfeier Pfarrei Reichertshausen-Pfetrach im Bürgerhaus Reichertshausen
- 16.12.2023 Weihnachtsfeier der Freiwilligen Feuerwehr Attenkirchen
- 21.12.2023 Weihnachtsfeier der Gemeinde Attenkirchen
- 22.12.2023 Weihnachtsfeier des Schützenverein Attenkirchen
- 22.12.2023 Weihnachtsfeier des Schützenverein Gütlsdorf
- 24.12.2023 Traditionelles Weihnachtsweißwurstfrühstück der Maibaumfreunde Thalham

4.1.12/ Christbaumversteigerungen im Gemeindegebiet Attenkirchen

- 10.12.2023 Christbaumversteigerung der Freiwilligen Feuerwehr Attenkirchen im Bürgersaal Attenkirchen
- 15.12.2023 Christbaumversteigerung der Narrhalla Attenkirchen im Bürgersaal Attenkirchen
- 17.12.2023 Christbaumversteigerung des Schützenverein Gütlsdorf im Gasthaus Ostermeier in Gütlsdorf
- 26.12.2023 Christbaumversteigerung des Kriegervereins Attenkirchen im Gasthaus Ostermeier in Gütlsdorf
- 06.01.2024 Christbaumversteigerung des Schützenverein Attenkirchen im Bürgersaal Attenkirchen

4.1.13/ Adventsmarkt am 09.12.2023 im Dorfzentrum Attenkirchen

Der Adventsmarkt am 09.12.2023 am Dorfzentrum in Attenkirchen fand wiederum riesige Resonanz. Vielen Dank an die Hauptorganisatoren: Frédérique Saberschinsky und Max Lobmeier, die von ihren Orgateams und den Attenkirchener Vereinen wieder mit vollem Einsatz unterstützt wurden. Die Erlöse der Vereine bleiben bei den Vereinen. Die externen Standbetreiber haben 40 €-Standgebühren bezahlt, die für die Refinanzierung der Weihnachtsdeko des Adventsmarktes eingesetzt wurden. Besonders gedankt wurde außerdem den beiden Mitorganisatorinnen Rhena Klausz und Ingrid Kleespies, sowie dem Bauhof, der angesichts der Schneemassen Anfang Dezember das Stattfinden des Adventsmarktes erst ermöglichte. Vielen Dank auch an Pfarrer

Stephan Rauscher und Günter Herdin von der Evangelischen Kirchengemeinde Au i. d. Hallertau für den christlichen Segen für die Veranstaltung.

4.1.14/ Seniorenadventfeier am 16.12.2023 im Bürgersaal Attenkirchen

Ca. 150 Senioren haben an der Seniorenadventsfeier der Gemeinde und Pfarrgemeinde Attenkirchen am 16.12.2023 teilgenommen. Vielen Dank an die drei Hauptorganisatorinnen Wally Braun, Heike Bardenheuer und Christine Krojer, sowie allen weiteren ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.

4.1.15/ Faschingsgeschehen im Gemeindegebiet Attenkirchen

- 05.01.2024 Inthronisation der Narrhalla Attenkirchen in der Mehrzweckhalle Attenkirchen
- 06.01.2024 Kinderinthronisation der Narrhalla Attenkirchen in der Mehrzweckhalle Attenkirchen
- 13.01.2024 Kindersparifankerlgaudi der Narrhalla Attenkirchen in der Mehrzweckhalle Attenkirchen
- 14.01.2024 Faschingsnachmittag Narrhalla Attenkirchen in der Mehrzweckhalle Attenkirchen
- 20.01.2024 Sparifankerlgaudi Narrhalla Attenkirchen in der Mehrzweckhalle Attenkirchen
- 21.01.2024 Kinderball Narrhalla Attenkirchen in der Mehrzweckhalle Attenkirchen
- 22.01.2024 2. Närrische Gemeinderatssitzung im Bürgersaal Attenkirchen
- 27.01.2024 Straßenfasching der Narrhalla Attenkirchen in Hettenkirchen
- 27.01.2024 Straßenfasching der Narrhalla Attenkirchen in Güttsdorf
- 04.02.2024 Straßenfasching der Narrhalla Attenkirchen am Sportgelände Attenkirchen
- 04.02.2024 Straßenfasching der Narrhalla Attenkirchen in Pfettrach

4.1.16/ Rehessen der Jagdgenossenschaft Attenkirchen-Pfettrach

Am 09.01.2024 hat der Jagdpächter Harry Gärtner die Jagdgenossen von Attenkirchen und Pfettrach zum Rehessen im Gasthaus Ostermeier in Güttsdorf eingeladen.

4.1.17/ Ankündigungen von Veranstaltungen

- 10.02.2024 Feuerwehrball im Bürgersaal Attenkirchen
- 13.02.2024 Kehraus der Narrhalla Attenkirchen im Bürgersaal Attenkirchen
- 26.02.2024 Vereinstreffen Attenkirchen um 19.00 Uhr im Sportheim Attenkirchen
- 28.02.2024 Abendspaziergang mit Vertretern der Bayernwerke zur LED-Umstellung der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet Attenkirchen: Start: 19.00 Uhr am Dorfzentrum Attenkirchen
- 16.03.2024 Aktion Saubere Landschaft Attenkirchen

4.2/ Kommunalrechtsänderung ab 01.01.2024; Umstellung der Protokollführung und Veröffentlichung der Sitzungsniederschriften - öffentlicher Teil

Zum 01.01.2024 sind umfassenden Kommunalrechtsänderungen in Kraft getreten, welche im Folgenden kurz zusammengefasst werden.

1. Übersicht über die wesentlichen Änderungen

- Zukünftig sind Erste Bürgermeister in Gemeinden mit über 2.500 Einwohnern grundsätzlich hauptberuflich tätig (bisher erst ab 5.000 Einwohnern). Zudem fällt die Möglichkeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters ab 5.000 Einwohnern weg. Außerdem darf über die Rechtsstellung des künftigen Ersten Bürgermeisters künftig kein Bürgerentscheid mehr stattfinden.
- Die Höchstaltersgrenze von bisher 67 Jahre zum Zeitpunkt des Amtsantrittes des berufsmäßigen Bürgermeisters entfällt.
- Aufgrund der Aufspaltung der früheren Entgeltgruppe 9 TVöD in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c TVöD wurde klargestellt, dass die Zuständigkeit des Gemeinderats bzw. der Verbandsversammlung bereits ab Entgeltgruppe 9a TVöD greift.
- Gemäß Art. 54 Abs. 3 GO können sich Ratsmitglieder und Gemeindebürger künftig Kopien der genehmigten, öffentlichen Sitzungsniederschrift im gesamten erteilen lassen. Wichtig ist jedoch, dass weiterhin kein Anspruch auf die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen besteht.

2. Folgen

Künftig wird in allen Sitzungen der Gemeinderäte im VG-Gebiet, der Schulverbandsversammlung und der Gemeinschaftsversammlung eine Umstellung der Sitzungsniederschriften von einem Verhandlungsprotokoll hin zu einem Ergebnisprotokoll stattfinden.

Hintergrund ist die Tatsache, dass zukünftig die Niederschriften der öffentlichen Sitzung nach deren Genehmigung auf den gemeindlichen Homepages zur Verfügung gestellt werden. Um den Datenschutz zu gewährleisten, werden die Protokolle entsprechend umgestellt.

Weitere Gründe für die Umstellung ist die enorme Arbeitszeiteinsparung zum Anfertigen der Sitzungsniederschriften und dessen Vollzug. Durch die Umstellung zu einem Ergebnisprotokoll werden die Schriftführer entlastet und können die Vollzüge der Beschlüsse schneller umgesetzt und die Sitzungsniederschriften damit zügiger abgeschlossen werden.

Nichtsdestotrotz kann jedes Gemeinderatsmitglied weiterhin einzelne Wortmeldungen in die Niederschrift aufnehmen lassen, wenn dies gewünscht und im Vorhinein klar kommuniziert („bitte ins Protokoll mit aufnehmen“) wird. Eine pauschale Übernahme von Wortmeldungen wird es jedoch nicht geben.

Schließlich ist für den Inhalt der Niederschriften nach Art. 54 Abs. 1 GO lediglich vorgeschrieben, dass nur Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis dokumentiert werden müssen.

Die Umstellung erfolgt zum 01.01.2024, wonach ab den Januarsitzungen alle Protokolle umgestellt werden.

1. Bürgermeister Kern gibt dem Gemeinderat folgenden Bauantrag (Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB, **Innenbereich**) bekannt, für den gem. § 36 BauGB das Einvernehmen im Rahmen der laufenden Verwaltung erteilt wurde:
 - 1.1 Grundstück: Fl.Nr. 1197/1 Gem. Sillertshausen
Bauort: 85395 Attenkirchen-Berging, Berging 1
Bauvorhaben: Tektur: Umbau, Anbau und Aufstockung bestehendes Wohnhaus, Nutzungsänderung zu 2 Wohneinheiten
2. Bürgermeister Kern gibt dem Gemeinderat folgenden Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung (Bauvorhaben nach § 34 BauGB – **Innenbereich**) bekannt, für den gem. § 36 BauGB das Einvernehmen im Rahmen der laufenden Verwaltung erteilt wurde:
 - 2.1 Grundstück: Fl.Nr. 1259 Gemarkung Sillertshausen
Bauort: 85395 Attenkirchen-Berging
Bauvorhaben: Errichtung einer Lagerhalle und Lagerfläche

**4.4/ Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 29 "Altfalterbach-Ost" des Marktes Nandlstadt;
Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB**

Bürgermeister Kern gibt bekannt, dass die Gemeinde Attenkirchen mit Schreiben des Marktes Nandlstadt vom 15.11.2023 am Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 26 „Altfalterbach-Ost“ beteiligt worden ist (Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB).

Der Markt Nandlstadt stellt aufgrund der stetigen Nachfrage nach Bauplätzen den Bebauungsplan Nr. 26, „Altfalterbach- Ost“ auf. Ziel des Bauleitplans ist die Erweiterung der Ortslage in östlicher Richtung und die Schaffung von Wohnbauplätzen für die ansässige Bevölkerung in der Ortschaft Altfalterbach. Um die Struktur des Marktes zu sichern und weitere Arbeitskräfte anzusiedeln sowie Abwanderungen von Bürgern und Gewerbetreibenden zu verhindern, benötigt der Markt Nandlstadt entsprechende Wohnbauflächen auch in seinen Ortsteilen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung ergänzender Wohnbauten zu schaffen, die nach den Maßgaben des umgebenden städtebaulichen Kontextes die Ausbildung von Wohnbauten in offener Bebauungsstruktur vorbereiten soll. Durch Ausweisung von Bauflächen ist eine Fortführung der umgebenden Nutzungsstruktur, überwiegend durch Wohnen in Verbindung mit landwirtschaftlichen Betrieben beabsichtigt. Hiernach soll eine städtebauliche Arrondierung durch Einbeziehung von Außenbereichsflächen in ein städtebaulichen Gesamtkontext realisiert werden. Ziel der Planaufstellung ist es, für die kommunale Entwicklung vorhandenes Potenzial durch Maßnahmen der Innenentwicklung, vorliegend in Verbindung mit der zulässigen Einbeziehung von Außenbereichsflächen zu aktivieren, den Ansiedlungswünschen Rechnung zu tragen und das Plangebiet in seiner künftigen Struktur in die umgebenden städtebaulichen Bereiche zu integrieren.

Ziel der städtebaulichen Planung ist die Schaffung von Bauparzellen, die 3 Einfamilienhäuser mit den zugehörigen Stellplätzen ermöglichen soll.

Seitens der Gemeinde Attenkirchen wurde keine Äußerung zu den geplanten Planungsabsichten des Marktes Nandlstadt gemacht.

Ohne gesonderte Beschlussfassung werden die von Bürgermeister Kern gemachten Ausführungen von Seiten des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

4.5/ Erneute Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen 26. Änderung des rechts- gültigen Flächennutzungsplanes des Marktes Au i. d. Hallertau zur Auf- stellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Konzentrationszonen Windkraft des Marktes Au i. d. Hallertau; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bürgermeister Kern gibt bekannt, dass die Gemeinde Attenkirchen mit Schreiben des Marktes Au i. d. Hallertau vom 16.11.2023 am Bauleitplanverfahren zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans Au i. d. Hallertau zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen Windkraft II“ erneut beteiligt worden ist (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB).

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln. Dabei soll eine optimale städtebaulich und landschaftlich verträgliche Lösung für den Markt Au i. d. Hallertau gefunden werden. Es sollen möglichst geringe negative Auswirkungen der Windkraftanlagen für die bewohnten Bereiche entstehen und gleichzeitig der Errichtung von Windkraftanlagen substanzieller Raum gegeben werden.

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden bereits vier Konzentrationszonen als Sondergebiete für Windenergie ausgewiesen. Am 07.05.2013 ist dieser sachliche Teilflächennutzungsplan in Kraft getreten.

Durch die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes soll jetzt eine fünfte Konzentrationszone als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung) für Windenergie festgesetzt werden.

Die Planung umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 231 der Gemarkung Sillertshausen. Die Gesamtfläche der Konzentrationsfläche beträgt ca. 12.000 m² und befindet sich südöstlich von den Ortsteilen Piedendorf und südlich von Sillertshausen.

Seitens der Gemeinde Attenkirchen wurde keine Äußerung zu den geplanten Planungsabsichten des Marktes Au i. d. Hallertau gemacht.

Ohne gesonderte Beschlussfassung werden die von Bürgermeister Kern gemachten Ausführungen von Seiten des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

5./662 Bauantrag zum Abbruch und Neubau von Garagen und landwirtschaftlicher Lagerflächen auf dem Grundstück Fl.Nr. 18 Gemarkung Attenkirchen, Asamstraße 1 in 85395 Attenkirchen

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 18 Gemarkung Attenkirchen, Asamstraße 1 in 85395 Attenkirchen ist der Abbruch und Neubau von Garagen und einer landwirtschaftlichen Lagerfläche geplant.

Es wird die bestehende Doppelgarage, das Gebäude mit Lagerflächen und die beiden Silos abgerissen. Hierfür wird ein Gebäude mit Stellplätzen, landwirtschaftlichen Lagerflächen und einer Pelletheizung mit Lager mit den Grundrissabmessungen von 5,74 m x 19,10 m, einer Wandhöhe von 6,15 m, sowie einem Flachdach mit 8 Grad Dachneigung errichtet.

Das Grundstück Fl.Nr. 18 Gemarkung Attenkirchen, Asamstr. 1 in 85395 Attenkirchen ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Das Bauvorhaben ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht gemäß § 34 BauGB zulässig.

Der Stellplatzbedarf des Bestandsgebäudes ist mit dem geplanten Gebäude gedeckt.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften wurden alle erteilt.

Das geplante Gebäude ist direkt an der östlichen Grundstücksgrenze geplant. Deshalb liegen die östlichen Abstandsflächen auf dem Nachbargrundstück Fl.Nr. 17/2 Gem. Attenkirchen, Asamstr. 3 85395 Attenkirchen. Hierfür wurde durch die Nachbarn eine Abstandsflächenübernahmeerklärung unterzeichnet. Für den Teilbereich, in dem sich die Abstandsflächen des neuen Garagen- und Lagergebäudes und des Wohnhauses Asamstr. 3 überschneiden, wurde ein Antrag auf Abweichung der Abstandsflächen eingereicht.

Sofern seitens des Gemeinderates Attenkirchen mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht, wird seitens der Verwaltung empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlags wird verwiesen.

Beschluss: 14 : 0

1. Zum Bauantrag zum Abbruch und Neubau von Garagen und einer landwirtschaftlichen Lagerfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 18 Gemarkung Attenkirchen, Asamstraße 1 in 85395 Attenkirchen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
2. Seitens der Gemeinde Attenkirchen wird darauf hingewiesen, dass die geplante Trapezblecheindeckung beschichtet ausgeführt werden muss, um die Belastung des Regenwassers durch Metallkonzentrationen so gering wie möglich zu halten
3. Die Baugenehmigungsbehörde wird gebeten, die bauordnungsrechtlichen Belange (Abstandsflächen) eingehend zu überprüfen.

6./663

Bauantrag zum Neubau einer Hauseingangsüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 209/12 Gemarkung Attenkirchen, Hochstraße 25 in 85395 Attenkirchen

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 209/12 Gemarkung Attenkirchen, Hochstraße 25 in 85395 Attenkirchen ist der Neubau einer Hauseingangsüberdachung geplant.

Der Hauseingang im Norden wird mit den Außenmaßen von 1,50 m x 2,80 m überdacht. Die Höhe beträgt 2,38 m. Die westliche Seite des Baukörpers wird, im Gegensatz zur nördlichen und östlichen Seite, nicht geschlossen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Südhang“ in Attenkirchen. Folgende Befreiungen von den Bebauungsplanfestsetzungen sind erforderlich:

Maß der baulichen Nutzung	Planung	Festsetzungen im Bebauungsplan
Baugrenzenüberschreitung	1,5 m x 2,8 m	Ziff. 1.1 i. V. m. Planteil
Baukörperform	Mit Vorsprung (untergeordnetes Bauteil)	Ziff. 2.5.1.7 (1. Änderung des BBP) klar rechteckige Hauskörper

Hinsichtlich der Baugrenzenüberschreitung (Ziff. 1.1 i. V. m. Planteil) kann aus der Sicht der Verwaltung die Befreiung erteilt werden, da es hierfür einige Bezugsfälle im Bebauungsplangebiet gibt und für das Gebäude Hochstraße 25, 85395 Attenkirchen bereits eine Befreiung der Baugrenzen für einen Wintergarten im Süden des Gebäudes erteilt wurde. Die Grundstückflächenzahl wird eingehalten.

Die Hauseingangsüberdachung erzeugt keine Abstandsflächen, da sie als untergeordnetes Bauteil nach Art.6 Abs.6 Nr.2 BayBO zu betrachten ist.

Als Baukörperform ist ein klar rechteckiger Hauskörper ohne Vorsprünge (Ziff. 2.5.1.7 (1. Änderung des BBP) festgesetzt. Da es jedoch ein untergeordnetes Bauteil ist, das sehr in den Hintergrund rückt, wird die Befreiung als nicht erforderlich angesehen.

Die Nachbarsunterschrift wurde nicht eingeholt.

Sofern seitens des Gemeinderates Attenkirchen mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht, wird seitens der Verwaltung empfohlen das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag und den erforderlichen Befreiungen zu erteilen. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlages wird verwiesen.

Beschluss: 14 : 0

1. Zum Bauantrag des Neubaus einer Hauseingangsüberdachung auf dem Grundstück FI.Nr. 209/12 Gemarkung Attenkirchen, Hochstraße 25 in 85395 Attenkirchen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
2. Von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wird die für das Bauvorhaben notwendige Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Südhang“ hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenzen (Ziff. 1.1 i. V. m. Planteil) erteilt.
3. Die Baugenehmigungsbehörde wird gebeten, die bauordnungsrechtlichen Belange (Abstandsflächen) eingehend zu überprüfen.

7./664

**Antrag der Firma SUNFarming Projekt GmbH zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf den Grundstücken FI.Nrn. 532/TF, 551/TF, 554/TF, 555/TF, 629/TF, 643, 588, 587, 586, 591, 593, 630, 589, 590, 537/TF, 631, 634 Gemarkung Sillertshausen in 85395 Attenkirchen-Roggendorf;
Vorstellung des Projekts und Grundsatzbeschluss über die weitere Vorgehensweise
(Hinweis: Zu diesem TOP sind Frau Edith Brasche, Fa. SUNFarming Projekt GmbH, Herr Dr. Manfred van Eckert und Herr Walter Stumpf, Fa. INALE GmbH, sowie Herr Johannes Limmer, Landwirt aus Roggendorf geladen!)**

Bürgermeister Kern begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt zunächst einmal Frau Edith Brasche, Fa. SUNFarming Projekt GmbH, Herrn Dr. Manfred van Eckert und Herrn Walter Stumpf, Fa. INALE GmbH, Herrn Johannes Limmer und Frau Kathrin Limmer, sowie Frau Christina Riedl, jeweils aus Roggendorf.

Danach erläutert Bürgermeister Kern den Sachverhalt und gibt bekannt, dass mit dem Schreiben vom 15.01.2024 die Firma SUNFarming GmbH (mit Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer) einen Antrag zur Errichtung einer Agri-Photovoltaik(PV)-Anlage auf den Grundstücken 532/TF, 551/TF, 554/TF, 555/TF, 629/TF, 643, 588, 587, 586, 591, 593, 630, 589, 590, 537/TF, 631, 634 jeweils Gemarkung Sillertshausen südlich und nördlich von 85395 Attenkirchen-Roggendorf gestellt worden ist.

Die näheren Details hierzu können den der Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Unterlagen (Präsentation der Firma SUNFarming sowie dem Schreiben vom 15.01.2024) entnommen werden

Die baurechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer PV-Freiflächenanlage können dabei durch ein Bauleitplanverfahren (Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen) geschaffen werden.

Im Antrag sind u.a. folgende Projektdetails formuliert:

Geplanter Standort Roggendorf

- Das Einverständnis der betroffenen Grundstückseigentümer liegt vor.
- Grundstücke Fl.Nrn. 532/TF, 551/TF, 554/TF, 555/TF, 629/TF, 643, 588, 587, 586, 591, 593, 630, 589, 590, 537/TF, 631, 634 Gem. Sillertshausen
- Leistung: ca. 35,5 MW geplant
- insgesamt Flächengröße ca. 29 ha im Gemeindegebiet Attenkirchen, (zusätzlich 8 ha angrenzend in Wolfersdorf)
- Südöstlich angrenzend an das Gemeindegebiet Wolfersdorf
- Landwirtschaftliche Doppelnutzung

Erläuterungen der Verwaltung:

Die betroffenen Grundstücke sind im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (sog. Außenbereich).

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens (Aufstellung eines sog. vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen) erforderlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan bietet den Vorteil, dass die Gemeinde bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht an die Baunutzungsverordnung (BauNVO) gebunden ist und die Realisierung der geplanten Maßnahme über einen Durchführungs- und Erschließungsvertrag abgesichert werden kann. Darüber hinaus können die Kosten der Planung dem Bauwerber nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 und i. V. m. § 11 BauNVO als sog. „Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage“ dargestellt.

Zu beachten ist, dass der Antragsteller keinen Anspruch zur Durchführung eines solchen Bauleitplanverfahrens hat (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Über die Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Aus diesen Gründen entfaltet auch ein etwaiges positives Bauleitplanverfahren zum beantragten Planungsbereich keinerlei Präzedenzfallwirkung für künftig gleichgelagerte Fälle im Gemeindebereich.

Abgleich Kriterienkatalog:

1 Grundsätzliche Eignung von Flächen	Kriterien sind erfüllt
2 Sichtbarkeit und Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung	Kriterien sind erfüllt
3 Landwirtschaftliche Qualität der Böden und Agro-Photovoltaik	Kriterien sind erfüllt
4 Hanglagen	Kriterien sind erfüllt
5 Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit	Kriterien sind erfüllt
6 Akzeptanzförderung und Wahrung städtebaulicher Interessen	Kriterien sind erfüllt
7 Netzanbindung	Kriterien sind erfüllt
8 Begrenzung des Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen	Maximal ca. 80 ha. Derzeit vorhanden 12 ha Vorgestelltes Projekt ca. 29 ha Anderes geplantes Projekt ca. 21 ha Für zukünftige Projekte noch offen ca. 18 ha

Der beschlossene Kriterienkatalog der Gemeinde Attenkirchen aus der Sitzung vom 04.12.2023 (Beschlussbuch-Nr. 10./650) wurde von der Verwaltung überprüft, zusätzlich wurde die Planung mit der PFiFFiG-Studie des Landratsamtes verglichen. Einziger Berührungspunkt in den Flächen mit dem Kriterienkatalog ist der südöstliche Bereich, hierbei wird aufgrund der Bodenschätzung (Bodenzahl ≥ 60) die Fläche als nicht geeignet gesehen. Trotzdem kann der Fläche für eine Agri-PV-Anlage zugestimmt werden, da die Fläche unter der PV-Anlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann, wie auch im Kriterienkatalog unter 3.3 so bestimmt wurde.

Weitere Informationen erhalten die Gemeinderatsmitglieder aus der Vorstellung der Präsentation durch die geladenen Gäste Frau Edith Brasche (SUNFarming), Herrn Manfred van Eckert (INALE), Herrn Walter Stumpf (INALE) und Herrn Johannes Limmer (Grundstückseigentümer und Bewirtschafter der Flächen).

Am Donnerstag, 14. März 2024 soll zusammen mit der Gemeinde Wolfersdorf um 19.00 Uhr eine umfassende Bürgerinformation zum Vorhaben im Attenkirchener Bürgersaal stattfinden. Zudem sollen in dieser Veranstaltung Anregungen und Bedenken aus der Bürgerschaft gegenüber dem Vorhaben geäußert werden können.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass von einem Biolandwirt aus einer Nachbargemeinde, der zur Zeit einige landwirtschaftliche Flächen, auf denen das Projekt der Agri-Photovoltaik(PV)-Anlage realisiert werden soll, angepachtet hat, per E-Mail vom 01.02.2024 an alle Gemeinderatsmitglieder auf einige wichtige Punkte aus landwirtschaftlicher Sicht hingewiesen hat, die bei der Abwägung zum Bau einer geplanten Freiflächen-PV-Anlage in Roggendorf zu berücksichtigen sind. Der genaue Inhalt kann dabei der E-Mail vom 01.02.2024, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist, entnommen werden.

Die von dem Biolandwirt vorgebrachten Gesichtspunkte können im Rahmen der Diskussion des Gemeinderates zur grundsätzlichen Entscheidung über das weitere Vorgehen zum geplanten Projekt zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage verwendet werden. Eine detaillierte Auseinandersetzung und Stellungnahme zu den einzelnen Punkten werden jedoch von Seiten der Verwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für notwendig erachtet. Dieses bleibt vielmehr dem weiteren Bauleitplanverfahren vorbehalten.

Im Rahmen der sich anschließenden sehr intensiven Beratung werden die von den Gemeinderatsmitgliedern nachfolgend genannten Themenbereiche von Seiten der zu diesem Tagesordnungspunkt geladenen Personen fachkundig beantwortet:

- Kabeltrassen und evtl. Errichtung eines Umspannwerkes
- Eingrünung
- Wildbewegungen
- künftige Bewirtschaftung der betroffenen landwirtschaftlichen Ackerflächen
- finanzielle Bürgerbeteiligung über BEG Freisinger Land (nicht über Einzelpersonen)
- kein direkter Stromanbieter (nur Stromerzeugung und Ableitung in das Netz; Stromverkauf evtl. über Zwischenhändler möglich).

Nachdem keine weiteren Fragen mehr bestehen, lässt Bürgermeister Kern über den vorliegenden Beschlussvorschlag wie folgt abstimmen:

Beschluss: 12 : 2

1. Der Antrag vom 15.01.2024 zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage (Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 532/TF, 551/TF, 554/TF, 555/TF, 629/TF, 643, 588, 587, 586, 591, 593, 630, 589, 590, 537/TF, 631, 634 Gem. Sillertshausen südlich und nördlich von 85395 Attenkirchen-Roggendorf, wird zunächst von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen zur Kenntnis genommen.
2. Von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wird dabei das geplante Projekt zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage in dem o.g. Ziffer 1 beschriebenen Bereich grundsätzlich befürwortet.
3. Sobald die personellen Kapazitäten im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zolling gegeben sind, sollen die weiteren Schritte im Rahmen des durchzuführenden notwendigen Bauleitplanverfahrens (Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen) eingeleitet werden.

8./665

Antrag der Firmen Solea AG und ESB GmbH zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 129, 132/TF, 133, 134, 139/TF, 142/TF, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176/TF, 177, 178, 782 Gem. Pfettrach u. Fl.Nrn. 136, 137 Gem. Attenkirchen in 85395 Attenkirchen, Vorstellung des Projekts und Grundsatzbeschluss über die weitere Vorgehensweise (Hinweis: zu diesem TOP ist Herr Constantin Winkelmann, Fa. Energy Heroes GmbH geladen!)

Bürgermeister Kern begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt zunächst einmal Herrn Constantin Winkelmann, Fa. Energy Heroes GmbH.

Weiter weist er darauf hin, dass Gemeinderatsmitglied Evi Rieger wegen persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitwirken darf.

Danach erläutert Bürgermeister Kern den Sachverhalt und gibt bekannt, dass die Firma Solea GmbH und Energie Südbayern GmbH (ESB) (mit Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer) einen Antrag zur Errichtung einer Agri-Photovoltaik(PV)-Anlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 129, 132/TF, 133, 134, 139/TF, 142/TF, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176/TF, 177, 178, 782 Gem. Pfettrach und Fl.Nrn. 136, 137 Gem. Attenkirchen in der Nähe von 85395 Attenkirchen-Hettenkirchen gestellt worden ist.

Die näheren Details hierzu können den der Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Unterlagen (Präsentation der Firma Energy Heroes GmbH, Solea GmbH und Energie Südbayern GmbH (ESB)) entnommen werden

Die baurechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer PV-Freiflächenanlage können dabei durch ein Bauleitplanverfahren (Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen) geschaffen werden.

Im Antrag sind u.a. folgende Projektdetails formuliert:

Geplanter Standort nahe Hettenkirchen

- Das Einverständnis der betroffenen Grundstückseigentümer liegt vor.
- Grundstücke Fl.Nrn. 129, 132/TF, 133, 134, 139/TF, 142/TF, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176/TF, 177, 178, 782 Gem. Pfettrach und Fl.Nrn. 136, 137 Gem. Attenkirchen
- Leistung: ca. 21 MW geplant
- insgesamt Flächengröße ca. 21 ha im Gemeindegebiet Attenkirchen,
- Landwirtschaftliche Doppelnutzung

Erläuterungen der Verwaltung:

Die betroffenen Grundstücke sind im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (sog. Außenbereich).

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens (Aufstellung eines sog. vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen) erforderlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan bietet den Vorteil, dass die Gemeinde bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht an die Baunutzungsverordnung (BauNVO) gebunden ist und die Realisierung der geplanten Maßnahme über einen Durchführungs- und Erschließungsvertrag abgesichert werden kann. Darüber hinaus können die Kosten der Planung dem Bauwerber nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 und i. V. m. § 11 BauNVO als sog. „Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage“ dargestellt.

Zu beachten ist, dass der Antragsteller keinen Anspruch zur Durchführung eines solchen Bauleitplanverfahrens hat (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Über die Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Aus diesen Gründen entfaltet auch ein etwaiges positives Bauleitplanverfahren zum beantragten Planungsbereich keinerlei Präzedenzfallwirkung für künftig gleichgelagerte Fälle im Gemeindebereich.

Abgleich Kriterienkatalog:

1 Grundsätzliche Eignung von Flächen	Kriterien sind erfüllt
2 Sichtbarkeit und Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung	Kriterien sind teilweise erfüllt
3 Landwirtschaftliche Qualität der Böden und Agro-Photovoltaik	Kriterien sind erfüllt
4 Hanglagen	Kriterien sind erfüllt
5 Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit	Kriterien sind erfüllt
6 Akzeptanzförderung und Wahrung städtebaulicher Interessen	Kriterien sind erfüllt
7 Netzanbindung	Kriterien sind erfüllt
8 Begrenzung des Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen	Maximal ca. 80 ha. Derzeit vorhanden 12 ha Vorgestelltes Projekt ca. 21 ha Anderes geplantes Projekt ca. 29 ha Für zukünftige Projekte noch offen ca. 18 ha

Der beschlossene Kriterienkatalog der Gemeinde Attenkirchen aus der Sitzung vom 04.12.2023 (Beschlussbuch-Nr. 10./650) wurde von der Verwaltung überprüft, zusätzlich wurde die Planung mit der PFIFFiG-Studie des Landratsamtes verglichen. Den einzigen strittigen Berührungspunkt mit dem Kriterienkatalog hat die nordwestliche Fläche. Diese Fläche besitzt lediglich 90 m Abstand, anstatt der geplanten 100 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung.

Die derzeitigen Unterlagen befinden sich erst in der Planungsphase, weshalb sich die genaue Position der Agri-PV-Anlage noch etwas verändern kann. Außerdem ist ein Sichtschutz geplant und die Abstandsflächen zu den Grundstücksgrenzen wurden noch nicht definiert. Im Übrigen sind die Eigentümer der betroffenen Bebauung die Eigentümer der angrenzenden überplanten Fläche. Aus diesen Gründen kann aus Sicht der Verwaltung dem Projekt dennoch zugestimmt werden.

Weitere Informationen erhalten die Gemeinderatsmitglieder aus der Vorstellung der Präsentation durch den geladenen Gast Herrn Constantin Winkelmann (Geschäftsführer Energy Heroes GmbH).

Am 20. Februar 2024 soll um 19.00 Uhr eine umfassende Bürgerinformation zum Vorhaben im Attenkirchener Bürgersaal stattfinden. Zudem sollen in dieser Veranstaltung Anregungen und Bedenken aus der Bürgerschaft gegenüber dem Vorhaben geäußert werden können.

Hinweis: Zuhörer Johannes Limmer verlässt um 21:02 Uhr den Sitzungssaal und kehrt um 21:05 Uhr wieder zurück.

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott verlässt um 21:03 Uhr den Sitzungssaal und kehrt um 21:06 Uhr wieder zurück.

Im Rahmen der sich anschließenden sehr intensiven Beratung werden die von den Gemeinderatsmitgliedern nachfolgend genannten Themenbereiche von Herrn Winkelmann fachkundig beantwortet:

- künftige Bewirtschaftung der betroffenen landwirtschaftlichen Hopfengärten und Ackerflächen
- konkrete Bewirtschaftung des zwischen den einzelnen PV-Modulreihen geplanten 3-Meter-Abstandes
- Möglichkeit für die zusätzliche Aufnahme von Flächen für das Projekt
- finanzielle Bürgerbeteiligung über BEG Freisinger Land grundsätzlich möglich
- Höhe der aufgeständerten PV-Module (grds. auch variabel, je nach Wunsch/Wirtschaftskonzept der Gemeinde)
- angestrebt wird eher eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen (z. B. Schafe über Externe)
- die Weidefläche für das Wild bleibt zwar grundsätzlich bestehen, die konkrete Jagdfläche wird sich jedoch verringern
- ein eventuell betroffener Feldweg wird entweder frei zugänglich gelassen, angepachtet oder verlegt werden
- es werden keine lichtdurchlässigen PV-Module verwendet (aber: seitliche Sonneneinstrahlung)
- eine Beweidung unter den PV-Modulen ist grds. möglich

Nachdem keine weiteren Fragen mehr bestehen, lässt Bürgermeister Kern über den vorliegenden Beschlussvorschlag wie folgt abstimmen:

Beschluss: 11 : 2

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Evi Rieger stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab!

1. Der Antrag zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage (Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 129, 132/TF, 133, 134, 139/TF, 142/TF, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176/TF, 177, 178, 782 Gem. Pfettrach und Fl.Nrn. 136, 137 Gem. Attenkirchen in der Nähe von 85395 Attenkirchen-Hettenkirchen, sowie der Sachverhalt werden von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen zur Kenntnis genommen.
2. Von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wird dabei das geplante Projekt zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage in dem o.g. Ziffer 1 beschriebenen Bereich grundsätzlich befürwortet.
3. Sobald die personellen Kapazitäten im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zolling gegeben sind, sollen die weiteren Schritte im Rahmen des durchzuführenden notwendigen Bauleitplanverfahrens (Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen) eingeleitet werden.

9./666

Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 30 "Kitzberger Feld II" und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Nandlstadt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB;
Stellungnahme der Gemeinde Attenkirchen (Ziel: Interkommunale Zusammenarbeit zum Schutz des regionalen Einzelhandels)

Bürgermeister Kern gibt bekannt, dass die Gemeinde Attenkirchen mit Schreiben des Marktes Nandlstadt vom 05.01.2024 am Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht, „Kitzberger Feld II“ und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Nandlstadt mit Umweltbericht im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB beteiligt worden ist (Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB).

Der bestehende Flächennutzungsplan entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes „Einzelhandel mit Gastronomie“ (SO) und Gewerbegebietes südlich des Marktes Nandlstadt nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung, weshalb die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren notwendig ist. In diesem Zusammenhang wird eine Teilfläche von 4,48 ha aus dem bereits bestehenden Bebauungsplanes Kitzberger Feld I zurückgenommen wegen fehlender Bereitschaft der Eigentümer zukünftig Gewerbeflächen zur Erschließung bereit zu stellen.

Der Markt Nandlstadt beabsichtigt mit der Planung folgende Ziele und Zwecke zu erreichen:

Der Markt Nandlstadt stellt aufgrund des Siedlungsdruckes der letzten Jahre in Verbindung mit hohem Personenzug den Bebauungsplan Nr. 30 Kitzberger Feld II auf. Im Parallelverfahren ändert er auch seinen mit Bescheid vom 11.04.2019 genehmigten Flächennutzungsplan mit der 4. Änderung. Der Markt Nandlstadt ist daher bestrebt seiner wachsenden Bevölkerung eine verbesserte Nahversorgung zu ermöglichen.

Das Ziel dieser Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung, ist demnach die Schaffung von Baurecht in Form eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel mit Gastronomie“ (SO) gemäß §11 Abs.3 Satz 1 Nr. 2. BauNVO. Damit soll die verbrauchernahe Versorgung der Bewohner des Marktes Nandlstadt verbessert werden. Zu diesem Zweck sollen im geplanten Sondergebiet als zulässige Arten der Nutzung nur ein Lebensmitteldiscounter, ein Lebensmittelvollsortimenter, ein Getränkemarkt, ein Drogeriemarkt ein Imbiss und ein Backshop mit Café zulässig sein. Durch die stetige Weiterentwicklung des Marktes Nandlstadt hat sich der Bedarf nach Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs weiter erhöht. Im südlichen Teil des Marktes Nandlstadt gibt es derzeit keinen Lebensmitteldiscounter oder Lebensmittelvollsortimenter. Im Zentrum von Nandlstadt gibt es kleinere Geschäfte, im Norden einen Penny- und im Westen einen Rewe-Supermarkt. Im ganzen Markt Nandlstadt gibt es keinen Drogeriemarkt trotz hoher Nachfrage. (Alle vollständigen Unterlagen der Gemeinde Nandlstadt können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.markt-nandlstadt.de/bauen/laufende-bauleitverfahren>)

Die Gemeinde Attenkirchen hat zu der Planung der Gewerbegebietsflächen keine Einwände.

Zu dem geplanten Sondergebiet „Einzelhandel mit Gastronomie“, in dem ein Lebensmittelvollsortimenter (Zulässige Gesamtverkaufsfläche: 1.300 m²), ein Lebensmitteldiscounter (Zulässige Gesamtverkaufsfläche: 1.200 m²), ein Drogeriemarkt (Zulässige Gesamtverkaufsfläche: 800 m²), ein Getränkemarkt (Zulässige Gesamtverkaufsfläche: 500 m²), ein Imbiss (Zulässige Gesamtverkaufsfläche: 65 m²), und ein Backshop mit Café (Zulässige Gesamtverkaufsfläche: 65 m²) geplant sind, erhebt die Gemeinde Attenkirchen nachfolgende Einwände und begründet diese wie folgt:

1. Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass mit der Ausweisung dieses Sondergebietes ein Strategiewechsel vom mit den Nandlstädter Bürgern abgestimmten ISEK-Konzept („Massive Stärkung des historischen Marktkerns“ statt „Discounter in Gewerbegebieten an peripheren Standorten“) hin zur Außenentwicklung auf der sogenannten „Grünen Wiese“ verbunden ist. Dies widerspricht auch dem Ziel Nr.

3.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Stand: 01.06.2023), wonach die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen sind (Innenentwicklung vor Außenentwicklung).

2. In der Aufstellung „Einzelhandelspezifischer Verflechtungsbereich der Zentralen Orte in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Abteilung Landesentwicklung (Stand: 14.03.2023) ist für den Markt Nandlstadt der einzelhandelsspezifische Verflechtungsbereich mit 7.307 Einwohnern angegeben. Dieser Einzugsbereich (Markt Nandlstadt und Gemeinde Hörgertshausen) ist nach Ansicht der Gemeinde Attenkirchen für ein Einkaufsangebot in der geplanten Größenordnung von dann insgesamt vier Lebensmitteldiscountern/-vollsortimentern zu klein. Daran ändert auch das geplante und zum Teil schon realisierte Bevölkerungswachstum durch Bauleitplanungen in Höhe von weit weniger als 1.000 Einwohnern im Marktgebiet Nandlstadt nichts Wesentliches. Zum Nachweis der vorgeblichen Unterversorgung reicht es nicht aus, in der Vorhabensbegründung der Marktgemeinde Nandlstadt auf die Gemeinde Zolling und den Markt Au i. d. Hallertau zu verweisen und den Vergleich aufzustellen, dass diese Grundzentren bessere Nahversorgungsmöglichkeiten haben. Für den Markt Au i. d. Hallertau liegt der Wert des einzelhandelsspezifischen Verflechtungsbereichs bei 9.826 Einwohner und in Zolling bei 7.474 Einwohner. Wegen der unmittelbar vorbeiführenden (Au i. d. Hallertau) bzw. durch den Ort verlaufenden (Zolling) B 301 und der damit noch zu berücksichtigenden Pendler, die auf ihrem Arbeits- bzw. Heimweg in diesen beiden Grundzentren einkaufen, ergeben sich günstigere Voraussetzungen für Nahversorgungsangebote in diesen beiden Orten als in Nandlstadt. Außerdem fehlt in den Begründungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes und für die Aufstellung des Bebauungsplanes eine umfassende Marktanalyse für den Bedarf bzw. die momentane Bedarfsabdeckung der Nahversorgung im Grundzentrum Nandlstadt, um etwaige Fehlplanungen zu vermeiden.
3. Von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wird erwartet, dass mit dem geplanten Sondergebiet „Einzelhandel mit Gastronomie“ auch zusätzliche Kunden aus den benachbarten Kommunen gewonnen werden müssen, um eine Wirtschaftlichkeit der Angebote zu erreichen. Im Falle von Attenkirchen, aus der Gemeinde Attenkirchen selbst sowie zusätzlich noch aus dem Einzugsbereich südlich und westlich von Attenkirchen in den Gemeinden Zolling und Wolfersdorf. Die Anfahrt aus dem vorgenannten Einzugsbereich erfolgt dann über die B 301-Ortsdurchfahrt durch Attenkirchen und der auch im Ort Attenkirchen verlaufenden Kreisstraße FS 43. Dies erfolgt in erster Linie mit dem Auto, insbesondere sobald die MVV-Buslinien 602 und 603 ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2024 nicht mehr zwischen Attenkirchen und Nandlstadt verkehren und nur noch der Verstärkerbus 602V die beiden Orte dreimal täglich zu den Schulverkehrszeiten per Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) miteinander verbindet. Dies alles zusammen bedeutet eine erhöhte Verkehrsbelastung mit Lärm- und Abgasen für die Anwohner der Hauptstraße und der Nandlstädter Straße in Attenkirchen. Aufgrund der Größenordnung des aufgezeigten Einzugsgebietes (Gemeinden Attenkirchen, Wolfersdorf und Zolling) von über 10.000 Einwohnern ist damit für die betroffenen Anwohner in den Zubringerstraßen in Attenkirchen, aber auch in den Nandlstädter Ortsteilen Weiherdorf, Aiglsdorf und Figlsdorf, das Schutzgut Mensch in erheblicher Weise beeinträchtigt. Diese Belastungen wurden in den Begründungen des Marktes Nandlstadt überhaupt nicht aufgezeigt, untersucht und abgewogen.
4. Durch das geplante Sondergebiet „Einzelhandel und Gastronomie“ werden der regionale Einzelhandel und die regionale Gastronomie im Markt Nandlstadt, aber auch in seinen Nachbarkommunen in eine Konkurrenzsituation mit weiteren überregional tätigen Nahversorgern versetzt, die im Einkauf auf Grund ihrer überregionalen Ausrichtung und ihrer schlichten Größe gewisse Preisvorteile erzielen kön-

nen. Dadurch werden die regionalen Anbieter preislich unter Druck gesetzt, was die wirtschaftliche Existenz der ohnehin vom zunehmenden Onlinehandel betroffenen regionalen Einzelhändler und der unter besonderen Preisdruck stehenden regionalen Gastronomen maßgeblich gefährden könnte.

Dadurch sieht sich die Gemeinde Attenkirchen im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts (Art. 28 Abs 2 Grundgesetz) in ihrer kommunalen Planungshoheit bezüglich ihrer angestrebten Gemeindeentwicklung verletzt, auf Basis der gemeindlichen Einwohnerbefragung aus dem Jahr 2021 zur Deckung des verbrauchernahen Nahversorgungsbedarfes in ihrem Gemeindegebiet auf regionale Anbieter zu setzen. Das Ergebnis der Befragung ergab unter anderem, dass die Mehrheit der Teilnehmenden Supermärkte im Gemeindegebiet Attenkirchen ablehnt.

Bisher sieht sich die Gemeinde Attenkirchen mit ihrem regionalen Einzelhandel und ihren Gastronomiebetrieben gut aufgestellt bzw. gut versorgt:

- Lebensmittel, Bäckereiwaren und Cafés: durch die Bäckereien Schindele und Gabelsberger,
- Lebensmittel: durch die Metzgerei Lehner,
- Gemüse und Obst: durch die Firma Sellmeier,
- Getränke: durch den Getränkehandel Nieder,
- Gastronomie: durch das Gasthaus Ostermeier in Güttsdorf,
die Trattoria Giuseppe in Attenkirchen
und das Ristorante L`Olive in Thaham,
- Postdienstleistungen: durch die Deutsche Post-Filiale Attenkirchen.

Letztlich besteht, wie zuvor begründet, die Gefahr, dass durch das Vorhaben der Marktgemeinde Nandlstadt die verbrauchernahe Versorgung im Gemeindegebiet Attenkirchen maßgeblich beeinträchtigt wird, was gerade in Anbetracht einer älter werdenden Bevölkerung und der zunehmend eingeschränkten Mobilität im Alter eine fatale Entwicklung darstellen würde.

5. Das in § 2 Abs. 2 BauGB verankerte interkommunale Abstimmungsgebot verpflichtet benachbarte Gemeinden die Bauleitpläne aufeinander abzustimmen. Damit ist der Markt Nandlstadt verpflichtet, bei seiner vorgelegten Bauleitplanung zu prüfen, ob ein auf seinem Gebiet geplantes Bauvorhaben unmittelbare und gewichtige Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Nachbargemeinden hat und ob diese Auswirkungen zugleich ein unzumutbares Ausmaß erreichen.

Eine solche umfassende Prüfung ist nach Ansicht der Gemeinde Attenkirchen nicht im ausreichenden Maße erfolgt und es wurde auch keine sorgfältige Prüfung von Alternativen vorgenommen.

Zum Schutz des regionalen Einzelhandels und der regionalen Gastronomie wird deshalb von Seiten der Gemeinde Attenkirchen eine interkommunale Planung zur regionalen Nahversorgung im Norden des Landkreises Freising vorgeschlagen. Dies könnte z. B. auch im Rahmen der momentan wieder aktuell laufenden Landkreisentwicklungsplanung erfolgen.

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Veronika Wiesheu verlässt um 21:42 Uhr den Sitzungssaal und kehrt um 21:44 Uhr wieder zurück.

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Thilo Mittag verlässt um 21:46 Uhr den Sitzungssaal und kehrt um 21:48 Uhr wieder zurück.

Beschluss: 9 : 5

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB erhebt die Gemeinde Attenkirchen als benachbarte Gemeinde zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht, „Kitzberger Feld II “ und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Nandlstadt mit Umweltbericht im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB **zum geplanten Sondergebiet „Einzelhandel mit Gastronomie“** verschiedene Einwände.

Im Detail können diese den in der Sachverhaltsdarstellung aufgelisteten Ziffern 1 bis 5 und deren Begründung entnommen werden. Der Gemeinderat Attenkirchen schließt sich diesen Ausführungen vollinhaltlich an.

10./ Anfragen und Anregungen

10.1/ Reparaturbedarf der Bachstraße am Ortsende von Pfettrach in Richtung Brandloh

Von Gemeinderatsmitglied Evi Rieger wird darauf hingewiesen, dass in der Bachstraße am Ortsende von Pfettrach in Richtung Brandloh Schlaglöcher auszubessern sind.

Bürgermeister Kern informiert, dass die entsprechenden Abhilfemaßnahmen schon am 05.02.2024 vom gemeindlichen Bauhof vorgenommen worden sind.

10.2/ Ausführungen von Projektträgern in Gemeinderatssitzungen

Von Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott wird darauf hingewiesen, dass in der heutigen Gemeinderatssitzung umfangreiche Ausführungen von Seiten der Projektträger gemacht worden sind. Er bemängelt, dass bei der Behandlung der Planungsabsichten des Naturgartens Schönegge im vergangenen Jahr, damals den Antragsstellern kein so großes zeitliches Volumen für ihre Darstellungen zur Verfügung gestellt worden ist.

Bürgermeister Kern macht bei seinen Ausführungen deutlich, dass hier schon unterschieden werden muss. In der heutigen Sitzung ging es um vorgestellte Anträge auf Bauleitplanungen, im Falle des Naturgartens Schönegge und um einen Bauantrag (im Außenbereich).

Im Gemeinderat Attenkirchen wird Antragstellern auf Bauleitplanungen generell ein Vorstellungsrecht ihrer Planungen eingeräumt, den Antragsstellern von Bauanträgen hingegen nicht. Auf diese Regelung hat Zweiter Bürgermeister Hermann Lachner vor Behandlung des Bauantrages auf Bau eines Pferdepensionshofes, im Außenbereich bei der Ortschaft Staudhausen, in der Gemeinderatssitzung vom 31.07.2023 zu Recht hingewiesen.

10.3/ Gute Auslastung des Jugendtreffs Attenkirchen

Von Gemeinderatsmitglied Birgit Salzbrunn, Beauftragte für Jugendarbeit und Ferienspiele, werden schöne Grüße von der gemeindlichen Jugendpflegerin Frau Lena Landenberger an die Gemeinderatsmitglieder ausgerichtet. Dabei informiert sie weiter, dass der gemeindliche Jugendtreff derzeit gut besucht ist und aktuell sogar an seine räumlichen Kapazitätsgrenzen stößt.

Vorsitzender:

Mathias Kern
Erster Bürgermeister
te

Schriftführer:

Monika Obermeier
Verwaltungsangestell-